

Nichtamtliche Lesefassung

beinhaltet die 1. Änderungssatzung der Prüfungsordnung vom 17. Juni 2008 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 861)

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science für Umweltwissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 17. Mai 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M.-V. S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor of Science“ für Umweltwissenschaften als Satzung³:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Module
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Bestehen der Prüfung
- § 6 Bildung der Fachnoten
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10 a Sonstige Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungstermine
- § 12 Abweichung von Regelprüfungsterminen
- § 13 Zulassung zur Prüfung
- § 14 Leistungspunkte (ECTS-Punkte)
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

- § 16 Freiversuch
- § 17 Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 24 Zentrales Prüfungsamt
- § 25 Prüfende und Beisitzende

Zweiter Abschnitt: Bachelorprüfung

- § 26 Modulprüfungen
- § 27 Bachelor-Arbeit
- § 28 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 29 Verteidigung der Bachelor-Arbeit
- § 30 Zusatzfach
- § 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 32 Bachelorgrad
- § 33 Bachelor-Urkunde

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 34 In-Kraft-Treten

Anlage: Diploma Supplement

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1

Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Studiengang Umweltwissenschaften.

(2) Studienbegleitende Prüfungen der Module sowie die Bachelor-Arbeit und deren Verteidigung bilden den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Studierende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in Module gemäß § 3.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 5400 Stunden Arbeitszeit (Work Load). Die Aufteilung auf die einzelnen Module ist der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

§ 3 Module

Im Studiengang Umweltwissenschaften werden folgende Module studiert:

Basismodule mit insgesamt 1800 Stunden sind:

Basismodul	Fachsemester	Leistungspunkte
Mathematik I	1.	6
Mathematik II	2.	6
Experimentalphysik I	1.	8
Experimentalphysik II	2.	8
Anorganische Chemie I	1.	4
Anorganische Chemie II	2.	6
Biologie	2.	3
Geologie I	1.	8
Geologie II	2.	3
Betriebswirtschaft	1.	4
Volkswirtschaft	2.	4

Fachmodule mit insgesamt 1680 Stunden sind:

Fachmodul	Fachsemester	Leistungspunkte
Biologie/Ökologie I	3.	5
Biologie/Ökologie II	4.	9
Organische Chemie/ Umweltchemie	3.	10
Physikalische Chemie	3./4.	6
Struktur der Materie	4.	5
Geowissenschaften	3./4.	8

Wirtschaftswissenschaften	3.	3
Rechtswissenschaft I	3.	6
Rechtswissenschaft II	4.	4

Vertiefungsmodul mit insgesamt 1350 Stunden sind:

Vertiefungsmodul	Fachsemester	Leistungspunkte
Umweltphysik I	5.	8
Umweltphysik II	6.	3
Umweltanalytik	5.	5
Biologie/Mikrobiologie	5./6.	9
Umweltökonomie I	5.	3
Umweltökonomie II	6.	3
Umweltrecht	5.	6
Wahlmodul I und II	4./5.	8

Das Spezialmodul mit insgesamt 570 Stunden besteht aus einem Projekt im 5. und 6. Semester oder wahlweise einem berufsbezogenen Praktikum (§ 10 b) in der vorlesungsfreien Zeit mit 7 Leistungspunkten und der Bachelor-Arbeit im 6. Semester mit 12 Leistungspunkten.“

§ 4

Aufbau der Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, einer Bachelor-Arbeit und deren Verteidigung.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen sind Prüfungsleistungen zu einem Modul gemäß § 3 Abs. 1.

§ 5

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit inklusive Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde sowie insgesamt 180 Leistungspunkte erreicht wurden. Die zum Bestehen der Prüfung erforderlichen Leistungspunkte ergeben sich aus § 3 Abs. 1.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen der Modulprüfungen oder der Bachelor-Arbeit und deren Verteidigung wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes die Immatrikulation beendet wird, wenn der Studierende in seinem Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat der Studierende die Modulprüfungen oder die Bachelor-Arbeit inklusive Verteidigung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die erzielten Leistungspunkte sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Modulprüfungen beziehungsweise die Bachelor-Arbeit inklusive Verteidigung nicht bestanden sind.

§ 6

Bildung von Gesamtnoten

Sind für eine Modulprüfung beziehungsweise die Bachelor-Arbeit inklusive Verteidigung mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, gewichtet mit der Anzahl der Leistungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen. Prüfungsleistungen, für die keine Noten vergeben werden, bleiben unberücksichtigt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfenden. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen der Modulprüfungen werden als 30-minütige mündliche Prüfungen (§ 9), 90-minütige Klausuren (§ 10), sonstige schriftliche Prüfungsleistungen (§ 10) oder sonstige Prüfungsleistungen (§ 10a) erbracht. Der Prüfer legt spätestens in der ersten Vorlesungswoche fest, in welcher Prüfungsart die Prüfung abgelegt wird. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs je Modul wird vom Prüfer für alle Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Die Prüfungsleistungen der Module sind für jede Prüfungsart so zu gestalten, dass sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

(2) Macht der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Gegebenenfalls kann ein amtsärztliches Zeugnis

verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Studierenden bei der Meldung zur jeweiligen Modulprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Studierende über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 7 hört jeder Prüfende die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden. Der sachkundige Beisitzer soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note vom Prüfenden gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, aus denen sich die Begründung der Prüfungsentscheidung ergibt, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, der Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Der Studierende ist über das Ergebnis unverzüglich schriftlich zu informieren.

(3) Macht der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Klausur in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die zuständige Lehrkraft ihm zu gestatten, die Klausur innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Gegebenenfalls kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Studierenden bei der Meldung zur jeweiligen Klausur zu stellen; er ist schriftlich an den Leiter der Veranstaltung zu richten.

§ 10a Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Sonstige Prüfungsleistungen sind Vorträge in Seminaren, Versuchsprotokolle in Praktika oder Projekte. Eine Meldung zur Prüfung bei sonstigen Prüfungsleistungen findet über Teilnehmerlisten statt, die dem Zentralen Prüfungsamt spätestens bis zum Ende der Meldefrist nach § 12 Abs. 1 übergeben wird.

(2) In Seminaren soll der Studierende durch Vorträge nachweisen, dass er die Zusammenhänge eines begrenzten Themengebietes in geschlossener und verständlicher Art präsentieren kann. Ein Vortrag dauert in der Regel 45 Minuten einschließlich Diskussion. Der Vortrag wird von dem Prüfer als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) In den Praktika soll der Studierende nachweisen, dass er die ihm gestellten experimentellen Aufgaben mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten, auswerten und zusammenhängend in Protokollen darstellen kann. Die Praktika werden über die Versuchsprotokolle durch die Prüfer bewertet. Die Gesamtbewertung nach §7 Abs. 2 erfolgt dabei als Mittelung über alle Experimente im laufenden Semester.

(4) In Projekten soll der Studierende eine Aufgabe in freier und selbständiger Form bearbeiten und in einer vorher vom Prüfer festgelegten Form präsentieren.

(5) Abweichend von §11 gilt für die sonstigen Prüfungsleistungen: Der Prüfungstermin ist bei den Vorträgen in Seminaren (Absatz 2) der Termin des Vortrages des Studierenden, bei den Praktika (Absatz 3) der letzte Praktikumstag und bei den Projekten (Absatz 4) der Tag der Präsentation.

Der genaue Zeitpunkt der Prüfung wird durch den Prüfer spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht. Die Wiederholung einer sonstigen Prüfungsleistung ist nach §17 Abs. 4 im Rahmen der nächsten Regelprüfungen des jeweiligen Moduls abzulegen.“

§ 10 b

Berufsbezogenes Praktikum

- (1) Das Projekt kann auch als berufsbezogenes Praktikum absolviert werden.
- (2) Das berufsbezogene Praktikum dauert insgesamt sechs Wochen und ist während der vorlesungsfreien Zeit des 4. oder 5. Semesters abzuleisten.
- (3) Über die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen des berufsbezogenen Praktikums erlässt der Fakultätsrat als Richtlinie eine Praktikumsordnung. Ein Hochschullehrer muss als Ansprechpartner und Betreuer für das Betriebspraktikum zur Verfügung stehen.
- (4) Das berufsbezogenen Praktikums ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstellen nachzuweisen.
- (5) Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Praktikumsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.
- (6) Als Leistungsnachweis ist eine ausführliche schriftliche Darstellung der Praktikumsstätigkeit (Protokoll) anzufertigen. Diese wird von dem betreuenden Hochschullehrer nach Absatz 3 und einem weiteren Prüfer als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Für das berufsbezogenen Praktikums werden insgesamt 7 Leistungspunkte vergeben.

§ 11

Prüfungstermine

- (1) Die Modulprüfungen werden unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit angeboten. Der genaue Zeitpunkt der Prüfung wird durch den Prüfer spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht.

(2) Die Modulprüfungen werden in den ersten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt.

(3) Die Wiederholungsprüfungen der Modulprüfungen werden in den letzten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit desselben Semesters und der ersten Woche des Folgesemesters abgelegt.

(4) Die zweite Wiederholungsprüfung nach § 17 Abs. 2 findet bis zum Ende des ersten Vorlesungsmonats des Folgesemesters statt. Diese Wiederholungsprüfung findet in der Regel als mündliche Prüfung statt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfer.

(5) Legt der Studierende die Modulprüfung zum Regelprüfungstermin ab, kann er die erste reguläre Prüfung zum Wiederholungstermin ablegen. Wird die reguläre Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so wird die erste Wiederholungsprüfung im ersten Monat des folgenden Semesters wiederholt.

§ 12

Abweichung von Regelprüfungsterminen

(1) Meldet sich der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens im dritten Semester nach den Regelprüfungsterminen (§ 13 Abs. 4) zu den Modulprüfungen oder legt er die Prüfungen, zu denen er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt ab, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Hat der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die Bachelor-Arbeit nicht innerhalb von drei Semestern nach der in § 27 Abs. 7 genannten Frist abgeschlossen, gilt sie als erstmals bearbeitet und nicht bestanden. § 27 Abs. 8 bleibt unberührt.

(2) Hat der Studierende die Gründe für die Überschreitung der Frist des Absatz 1 nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Anerkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe, so wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist er die Prüfungen abzulegen oder die Ausgabe der Bachelor-Arbeit zu beantragen hat. Bei der Berechnung der Fristen gemäß Absatz 2 werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Abs. 7 LHG M-V) nicht mit einbezogen.

§ 13 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet oder eine Modulprüfung ablegt, zur Bachelor-Arbeit meldet oder die Bachelor-Arbeit abgibt im Bachelor-Studiengang Umweltwissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Studierende in Deutschland eine entsprechende Prüfung im Bachelor-Studiengang Umweltwissenschaften oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung darf im Übrigen nur versagt werden, wenn eine gemäß § 15 Abs. 1 erteilte Auflage nicht erfüllt wurde.

(4) Der Studierende muss die Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Bachelor-Arbeit beantragen (Meldung). Bei der Wiederholung von Modulprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Modulprüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Modulprüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Meldefrist). Die Meldung erfolgt in der Regel in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren. Der Studierende gilt als zu den Prüfungen gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der Ausschlussfrist die Zulassung schriftlich und unter Angaben von Gründen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 versagt. Zur Bachelor-Arbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Arbeit beantragt hat.

(5) Versäumt der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist des Absatz 4, sind diese Gründe dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Auf § 18 dieser Prüfungsordnung wird verwiesen. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

(6) Dem Antrag auf Zulassung ist beizufügen: Eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits eine entsprechende Prüfung im Studiengang Umweltwissenschaften oder in einem fachverwandten Studiengang endgültig

nicht bestanden hat oder er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 14

Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Leistungspunkte (ECTS: European Credit Transfer System) dienen der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. Sie sind ein Maß für die mit einem Modul beziehungsweise der Bachelor-Arbeit verbundenen Arbeitsbelastung.

(2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul individuell beziehungsweise eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung vergeben. Eine individuelle beziehungsweise eigenständig abgrenzbare Leistung kann insbesondere als mündliche Prüfung, Klausur oder sonstige schriftliche Arbeit erbracht werden. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt das Bestehen.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 ECTS-Punkten verrechnet.

(4) Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden pro Semester bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Studierender in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss.

(5) Nach Maßgabe des Absatz 4 werden für jedes Modul die ihm zugeordneten Leistungspunkte sowie der ihm zugeordnete Arbeitsaufwand im Anhang ausgewiesen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Bachelor-Studiengang für Umweltwissenschaften an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Soweit die Modulprüfungen Fächer nicht enthalten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Gegenstand der Modulprüfungen, nicht aber Gegenstand der Bachelor-Arbeit sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Insbesondere sind hierbei auch die bereits erlangten Leistungspunkte zu berücksichtigen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkten, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgeblich.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis erfolgt auf Antrag des Studierenden.

(5) Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald auf Antrag des Studierenden. Der Antrag kann auch vor dem Wechsel an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gestellt werden und ist nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid). Der Antragsteller hat in angemessener Frist alle für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Belege beizubringen.

(7) Ist die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zweifelhaft, so nimmt auf Ersuchen des Zentralen Prüfungsamtes der zuständige Fachvertreter eine Gleichwertigkeitsprüfung vor.

§ 16 Freiversuch

(1) Hat ein Studierender nach ununterbrochenem Studium Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit erstmals zu dem in dieser Prüfungsordnung

vorgesehenen Regelprüfungstermin abgelegt, so gelten die Prüfungen, die nicht bestanden wurden, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals abgelegt, wenn der Studierende zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt. In diesem Falle gilt die erste reguläre Prüfung als nicht bestanden. Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 15 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Modulprüfungen können auf Antrag des Studierenden einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Der Antrag ist bis zum Ende der Meldefrist des jeweils folgenden Semesters beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen. § 13 Abs. 4 und § 11 gelten entsprechend.

(3) Ein Studium gilt als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1

1. für die Zeiten des Mutterschutzes und Elternzeiten bis zu vier Semestern in entsprechender Anwendung der Landesverordnung über die Elternzeit für die Beamten und Richter im Land Mecklenburg-Vorpommern (Elternzeit-Landesverordnung – EltZLVO M-V) v. 22. Februar 2002 (GVObI. M-V S. 134) sowie Zeiten der Ableistung des Wehr- und Ersatzdienstes; die Berücksichtigung dieser Zeiten setzt eine Beurlaubung vom Studium voraus, die nachzuweisen ist;
2. für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 Landeshochschulgesetz.

(4) Eine Verlängerung der Frist für den Freiversuch wird gewährt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft oder bei Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit, soweit sie den Studierenden nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft das Zentrale Prüfungsamt, das im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

§ 17

Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zu gewähren, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Studierende mindestens die Hälfte der bisher abgelegten Modulprüfungen mit mindestens „befriedigend“ (3,0) bestanden hat oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine Bachelor-Arbeit, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig. Bei der Wiederholung einer Bachelor-Arbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens sechs Monate nach der Begutachtung der nicht bestandenen Bachelor-Arbeit beginnen. Zeiten der Beurlaubung bleiben dabei außer im Fall des § 16 Abs. 3 unberücksichtigt.

(4) Die ersten beiden und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Bei Wiederholungsprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Der Studierende kann in elektronischer Form innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Anmeldezeitraums ohne Nennung von Gründen von angemeldeten Prüfungen zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen, in Wiederholungsprüfungen ein amtsärztliches Attest. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die

Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfenden ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Studierender, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt bei der Begutachtung einer Klausur oder Bachelor-Arbeit nur ein Prüfender einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Modulprüfung oder Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Gutachters, der die Täuschung festgestellt hat.

(4) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Studierende kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfung beziehungsweise der Bachelor-Arbeit (inklusive Verteidigung) getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung zur entsprechenden Modulprüfung beziehungsweise zur Bachelor-Arbeit (inklusive Verteidigung) vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu stellen.

§ 21

Verfahren bei belastenden Entscheidungen

(1) Der Prüfungsausschuss beziehungsweise das Zentrale Prüfungsamt hat dem Studierenden unverzüglich belastende Entscheidungen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Widersprüche sind beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrats wird ein ausschließlich für den Bachelor-Studiengang Umweltwissenschaften zuständiger Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 24 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Vertreter der Hochschullehrer, ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Studierenden an. Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren

Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Hochschullehrer zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Nachfolger zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeiten sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 23

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 22 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses.

Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Prüfungsausschussmitgliedes Verfahrensgegenstand ist.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung. An seine Stelle tritt der stellvertretende Vorsitzende, sofern es um Entscheidungen geht, an denen der Prüfungsausschussvorsitzende als Prüfender beteiligt ist.

§ 24 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 22 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Prüfungsverfahren zuständig. Es übt die Rechtsaufsicht über das Prüfungsverfahren aus und ergreift die zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung notwendigen Maßnahmen.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Abs. 1 Landeshochschulgesetz
3. Fristenkontrolle bezüglich der Melde- und Prüfungstermine
4. Führung der Prüfungsakten
5. Anrechnungen von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Anforderungen von Gleichwertigkeitsprüfungen gemäß § 15
6. Entgegennahme von ECTS-Nachweisen
7. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten
8. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Bachelor-Arbeit
9. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen
10. Erteilung der Nichtzulassung zu Prüfungen

11. automatische Anmeldung bei Wiederholungsprüfungen
12. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an den Studierenden durch hochschulöffentlichen Aushang
13. Unterrichtung der Prüfenden über die Prüfungstermine
14. Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft
15. Zulassung zur Wiederholung einer Modulprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung gemäß § 16 Abs. 2
16. Aufstellung von Listen der Studierenden eines Prüfungstermins
17. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
18. Überwachung der Bewertungsfristen
19. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Arbeit
20. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an den Studierenden
21. Entgegennahme der fertiggestellten Bachelor-Arbeit
22. Benachrichtigung der Studierenden über das Prüfungsergebnis
23. Erstellen von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen
24. Genehmigung von Rücktritten
25. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelor-Urkunden und Bescheiden gemäß § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 14 Abs. 2

§ 25

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfenden und Beisitzenden aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.
- (2) Der Studierende kann für die Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit (inklusive Verteidigung) Prüfende vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung vorgeschlagener Prüfender.
- (3) Zu Prüfenden werden nur Professoren und andere gemäß § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt für jedes Semester pauschal durch den Prüfungsausschuss.

(4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung im Studiengang Umweltwissenschaften oder in dem zu prüfenden Fachgebiet an einer Hochschule abgelegt hat.

(5) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 22 Abs. 4 entsprechend.

Zweiter Abschnitt: Bachelorprüfung

§ 26 Modulprüfungen

(1) In den Modulen sind die folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:

Basismodul	Lehrveranstaltung	Prüfungsleistung	Fachsemester	LP
Mathematik I	Mathematik I	K	1.	6
Mathematik II	Mathematik II	K	2.	6
Experimentalphysik I	Experimentalphysik I	K	1.	8
	Physikalisches Praktikum I	P	1.	
Experimentalphysik II	Experimentalphysik II	K	2.	8
	Physikalisches Praktikum II	P	2.	
Anorganische Chemie I	Anorganische Chemie	K	1.	4
Anorganische Chemie II	Chemische Gleichgewichte	K	2.	6
	Quantitative Analyse	P	2.	
Biologie	Ökologie	K	2.	3
Geologie I	Allgemeine Geologie	K	1.	8
Geologie II	Geomorphologie	P	1.	3
	Mineral- und Gesteins-Bestimmung		2.	
Betriebswirtschaft	Betriebswirtschaft	K	1.	4
Volkswirtschaft	Volkswirtschaft	K	2.	4

(b) Fachmodule

Fachmodul	Lehrveranstaltung	Prüfungsleistung	Fachsemester	L P
Biologie/Ökologie I	Ökologie der Lebensräume Mikrobiologie	K	3. 3.	5
Biologie/Ökologie II	Synökologie und Ökosystemtheorie Meeresverschmutzung Molekulare Ökologie der Mikroorganismen Umwelthygiene	K K P	4. 4. 4.	6 3
Organische Chemie/Umweltchemie	Organische Chemie Biochemie Umweltchemie	K	3. 3. 3.	1 0
Physikalische Chemie	Physikalische Chemie I + II	K	3./4.	6
Struktur der Materie	Struktur der Materie Theoretische Modelle	KP	4. 4.	5
Geowissenschaften wahlweise: Hydrogeologie oder: Geologie/Geophysik	Grundwasserdynamik Geochemie Grundwasserbeschaffenheit Marine Geochemie Regionale Geologie Geodynamik Geophysik	K	3./4.	8
Wirtschaftswissenschaften	Kosten-Nutzen-Analyse	K	3.	3
Rechtswissenschaft I	Öffentliches Recht I	K	3.	6
Rechtswissenschaft II	Öffentliches Recht II	K	4.	4

(c) Vertiefungsmodule

Vertiefungsmodul	Lehrveranstaltung	Prüfungsleistung	Fachsemester	LP
Umweltphysik I	Umweltphysik I Seminar zur Umweltphysik I Praktikum Umweltphysik Biophysik	K S P	5. 5. 5. 5.	8
Umweltphysik II	Umweltphysik II Seminar zur Umweltphysik II	S	6. 6.	3
Umweltanalytik	Umweltanalytik Praktikum Umweltanalytik	K P	5. 5.	5
Biologie/ Mikrobiologie	Umweltethik Bodenmikrobiologie Trink-, Brauch- und Abwassermikrobiologie Biotechnologie	S K	5. 6. 6. 6.	9
Umweltökonomie I	Umweltökonomie	K	5.	3
Umweltökonomie II	Betriebliche Umweltökonomie	K	6.	3
Umweltrecht	Umweltrecht	K	5.	6
Wahlmodul I und II	Wahlmodul I und II	K/P/S	4./5.	8

K: Klausur

P: Versuchsprotokoll

S: Seminarvortrag

(d) Spezialmodule sind das Projekt mit 7 Leistungspunkten und einer Prüfungsleistung im 6. Semester und die Bachelorarbeit im 6. Semester mit 12 Leistungspunkten. Das Projekt kann wahlweise in der vorlesungsfreien Zeit als berufsbezogenes Praktikum (§ 10 b) absolviert werden.

(2) Gegenstand der jeweiligen Modulprüfungen sind die dem Fach zugeordneten Stoffgebiete. Prüfungsgegenstände sind vornehmlich umweltrelevante Sachverhalte und Faktenwissen, Methoden und anwendungsorientierte Kenntnisse.

(3) Die Basismodule werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Mathematik:

- Erfassung komplexer naturwissenschaftlicher Zusammenhänge und Umsetzung in ein mathematisches Grundgerüst sowie Lösung der Probleme mit Integralen, Differentialen oder Reihen
- Techniken der Lösung von Differential- und Integralgleichungen
- Berechnung von Fehlern
- Darstellung von Größen mittels Vektoren und Brechungen unter Verwendung von Vektoren

2. Physik:

- Grundlegendes Verständnis physikalischer Gesetze und Prinzipien, insbesondere aus den Bereichen Mechanik, Thermodynamik, Elektrizitätslehre, Schwingungen und Wellen, Optik, Atom- und Kernphysik
- Fähigkeit zur Durchführung von Experimenten, Datenaufnahme, Datenauswertung inklusive Fehlerabschätzung

3. Anorganische Chemie:

- Grundlagen der anorganischen und analytischen Chemie
- Grundlegendes Verständnis chemischer Gleichgewichtsreaktionen

4. Biologie:

- Grundlagen der Ökologie
- Grundlagen der Molekularen Ökologie von Mikroorganismen

5. Geologie:

- Generelles Grundwissen im Fach Geologie (wesentliche Grundkonzepte, Prozesse, Begriffsbestimmungen, übergeordnete Wirkungsgefüge) als Basis für weitergehende Studien von geowissenschaftlichen Themen
- Grundlagenwissen im Fach Geomorphologie über exogene Prozesse, korrelierte Gesteine und Landformen sowie ihre raum-zeitliche Kausalität und Variabilität
- Grundlagen der Klassifikation und Nomenklatur sowie Genese zur Ansprache der drei klassischen Gesteinsgruppen

6. Volks- und Betriebswirtschaft:

- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
- Grundlagen der Volkswirtschaftslehre

(4) Die Fachmodule werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Biologie/Ökologie:

- Kenntnisse der Ökologie der Lebensräume
- Kenntnisse der Mikrobiologie
- Kenntnisse der Synökologie u. Ökosystemtheorie und
- Kenntnisse der Meeresverschmutzung

2. Organische Chemie/Umweltchemie:

- Grundlagen der Organischen Chemie
- Grundlagen der Biochemie
- Grundlagen der Umweltchemie
- Grundlagen der Physikalischen Chemie

3. Struktur der Materie/Biophysik:

- Grundlagen des Aufbaus der Materie (Atome, Moleküle, Festkörper),
- Praktikum Theoretische Modellierung/Simulation naturwissenschaftlicher Prozesse

4. Geologie:

- Geochemische Grundlagen und Prozesse in der Geosphäre
- Verständnis der Prozesse der qualitativen Grundwassergeneese sowie deren quantitative Beschreibung anhand thermodynamischer Beziehungen
- Kenntnisse über den Einsatz Isotopenhydrologischer Methoden
- Grundlagen der marinen Geochemie

5. Wirtschaftswissenschaften:

- Grundlagen der Kosten-Nutzen-Analyse

6. Rechtswissenschaften:

- Grundlagen der Rechtswissenschaft
- Grundlagen des öffentlichen Rechts

(5) Die Vertiefungsmodule werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Biologie/Mikrobiologie:

- Kenntnisse der Bodenmikrobiologie
- Kenntnisse der Trink-, Brauch- u. Abwassermikrobiologie
- Kenntnisse der Biotechnologie
- Kenntnisse der Umweltethik

2. Umweltanalytik:

- Kenntnisse der Instrumentellen Analytik und der Umweltanalytik
- Praktische Erfahrungen im Umgang mit umweltanalytischen Methoden
- Vertiefte Kenntnisse der Physikalischen Chemie

3. Umweltphysik:

- Grundlagen der Umweltphysik und Biophysik, insbesondere Klima und Atmosphärenphysik, Energietechnik, Radioaktivität

4. Umweltökonomie:

- Kenntnisse der Umweltökonomie und der betrieblichen Umweltökonomie

5. Umweltrecht:

- Grundlagen des Allgemeinen Verwaltungsrechts
- Grundlagen des Bauplanungsrechts
- Kenntnisse des Umweltrechts.

6. Wahlmodul:

- Grundkenntnisse in einer weiteren umweltwissenschaftlichen Thematik
- Auswahl der erforderlichen Untersuchungsmethodik

(6) Das Spezialmodul wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Selbstständige Einarbeitung in ein wissenschaftliches Thema
- Auswahl der erforderlichen Untersuchungsmethodik
- Aufbereitung, Darstellung und Diskussion der Ergebnisse
- Synthese der in den einzelnen Disziplinen erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten in einem übergreifenden Projekt
- Kompetenz zur Anwendung theoretischer Modelle
- Sach- und termingerechtes Arbeiten und Training der Präsentationsfähigkeit

§ 27 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen gemäß § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität geschrieben werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag des Studierenden wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas für die Bachelor-Arbeit veranlasst. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Das Thema muss spätestens vier Wochen nach Antragstellung ausgegeben werden. Es kann zunächst ein Arbeitsthema ausgegeben werden. Das endgültige Thema wird dem Zentralen Prüfungsamt bis zu sechs Wochen vor dem Abgabetermin sowohl vom Betreuer als auch vom Studierenden bestätigt. Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema der Bachelor-Arbeit soll spätestens sechs Monate nach Beendigung der letzten Modulprüfung ausgegeben werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf Ausgabe der Bachelor-Arbeit muss spätestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt im Zentralen Prüfungsamt vorliegen.

(4) Die Bachelor-Arbeit kann auf Antrag der Studierenden mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der von den Studierenden gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen und teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Studierenden schriftlich mit.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Arbeit bewilligt, muss das Thema der Bachelor-Arbeit zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete Bachelor-Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Bachelor-Arbeit an den Beurlaubten ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Nach dem Ende des Urlaubssemesters findet Absatz 3 Anwendung.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Arbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 270 Stunden, die der Studierende auf die sechs Monate des sechsten Semesters verteilen kann. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten wird. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Studierenden, dessen Genehmigung dem Zentralen Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, um höchstens bis zu drei Monate verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist in jedem Falle ausgeschlossen. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 2, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Ist aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit des Studierenden die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Arbeit an diesen Studierenden ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Absatz 3 findet Anwendung. Der Antrag ist gegebenenfalls mit dem amtsärztlichen

Attest an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 28

Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in vier gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zwei Exemplare werden den Gutachtern ausgehändigt. Das dritte Exemplar geht nach Ablauf der Widerspruchsfrist in den Bestand der Universitätsbibliothek über, sofern der Studierende nicht widerspricht. Bei Widerspruch liegt dieses Exemplar nach Ablauf der Widerspruchsfrist zur Abholung im Zentralen Prüfungsamt bereit. Ein viertes Exemplar ist nach Abschluss des Verfahrens durch das Prüfungsamt an das Institut für Physik zu übergeben.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Einer der Prüfenden soll derjenige sein, der das Thema der Bachelor-Arbeit ausgegeben hat (§ 27 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfende wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Bachelor-Arbeit ergibt sich die Note für die Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Beurteilungen der Bachelor-Arbeit um mehr als 1,7 voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfenden sich nicht einigen oder bis auf 1,7 oder weniger annähern können. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist dem Studierenden erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(4) Stellt bei der Begutachtung der Bachelor-Arbeit nur ein Gutachter einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Übrigen gilt § 19.

§ 29

Verteidigung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Verteidigung der Bachelor-Arbeit findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der Arbeit statt. Zur Auseinandersetzung mit kritischen Einwänden der Prüfenden ist dem Studierenden Einsicht in die entsprechenden Passagen der Gutachten mit Ausnahme der Bewertungsvorschläge zu gewähren.

(2) Die Verteidigung der Bachelor-Arbeit findet nur statt, wenn die Arbeit ohne Berücksichtigung der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Sie findet nach Wahl des Studierenden auf deutsch oder englisch statt.

(3) Die Verteidigung der Bachelor-Arbeit wird von den Prüfenden nach § 28 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 sowie einem oder zwei weiteren Prüfenden gemäß § 25 Abs. 1 und 3 bewertet (Bewertungskommission), von denen der Prüfungsausschuss einen zum Vorsitzenden bestimmt. Die Dauer der Verteidigung beträgt grundsätzlich 30 Minuten, wobei der Vortrag des Studierenden 20 Minuten nicht überschreiten soll. Die Verteidigung der Bachelor-Arbeit ist mit Ausnahme der Notenbekanntgabe öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

(4) Die Note der Verteidigung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Note der Bachelor-Arbeit einschließlich Verteidigung setzt sich wie folgt zusammen: 80 % Bewertung der Arbeit, 20 % für die Verteidigung. Wird die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, muss auch die Bachelor-Arbeit wiederholt werden.

§ 30

Zusatzfach

(1) Der Studierende kann sich in weiteren Fächern an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einschließlich der Teilfächer der Bachelor-Studiengänge einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Es gelten die Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen der jeweiligen Fachprüfungsordnungen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Meldung zur letzten Modulprüfung beziehungsweise zur Meldung der Bachelor-Arbeit (§ 13 Abs. 4) zulässig. Er ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

§ 31

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 aus den Noten der Modulprüfungen und der Note für die Bachelor-Arbeit (inkl. Verteidigung). Die Noten für alle Modulprüfungen gehen jeweils mit dem Gewicht 1 ein, die Note für die Bachelor-Arbeit einschließlich Verteidigung wird dreifach gewichtet.

(2) Bei überragenden Leistungen in der Bachelorprüfung, d.h. bei einem Durchschnitt von 1,0 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(3) Hat ein Studierender die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Modulprüfungen, das Thema der Bachelor-Arbeit, die Note der Bachelor-Arbeit (inklusive Verteidigung) sowie die Namen der Prüfenden und die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden werden die Prüfungsergebnisse der Zusatzfächer nach § 30 ins Zeugnis aufgenommen.

(4) Mit dem Zeugnis erhält der Studierende eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“/“Transcript of Records“). In der Zeugnisergänzung werden absolvierte Fächer einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben. Dieses Beiblatt kann erst nach Abschluss des Studienjahres ausgestellt werden.

(5) Das Zeugnis und die Zeugnisergänzung tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 32

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad des „Bachelor of Science“ verliehen.

§ 33
Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Bachelor-Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses versehen, vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald versehen.

Dritter Abschnitt:
Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 31
In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 4. Mai 2005 und der Genehmigung des Rektors vom 17. Mai 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. November 2005).

Greifswald, 17. Mai 2005

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. R. Westermann

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1299



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully complemented by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name/ First Name

xxx

1.2 Date, Place, Country of Birth

xxx

1.3 Student ID Number or Code

xxx

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Bachelor of Science

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

Environmental Science

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Faculty of Mathematics and Sciences

Status (Type/Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level**

First Degree (three years, 180 credit points)

3.2 Official Length of Program

Three years

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) cf. Sec. 8.7. after 12 or 13 years

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study**

Full-time

4.2 Program Requirements

The attended program aims at teaching the theoretical basics and special subjects as well as technical methods all aspects related to environmental science, e.g., in biology, chemistry, geology, and physics. Beyond this, experience in the following disciplines is gained: economics and law. The graduate is trained with special attention to professional practice.

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Gut

The overall grade is composed as an average out of the equally weighted grades achieved for the individual modules plus the threefold weighted grade achieved for the Bachelor thesis including its defense.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Higher Study

Qualifies to apply for admission to postgraduate programs

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The study programme Bachelor of Science has been accredited by the German Accreditation Agency ZEvA (Hannover).

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de; for national information sources cf. Sec. 8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor of Science (Date) Prüfungszeugnis
(Date)

Transcript of Records (Date)

Certification Date: **July 17 2004**

Prof. Dr. Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

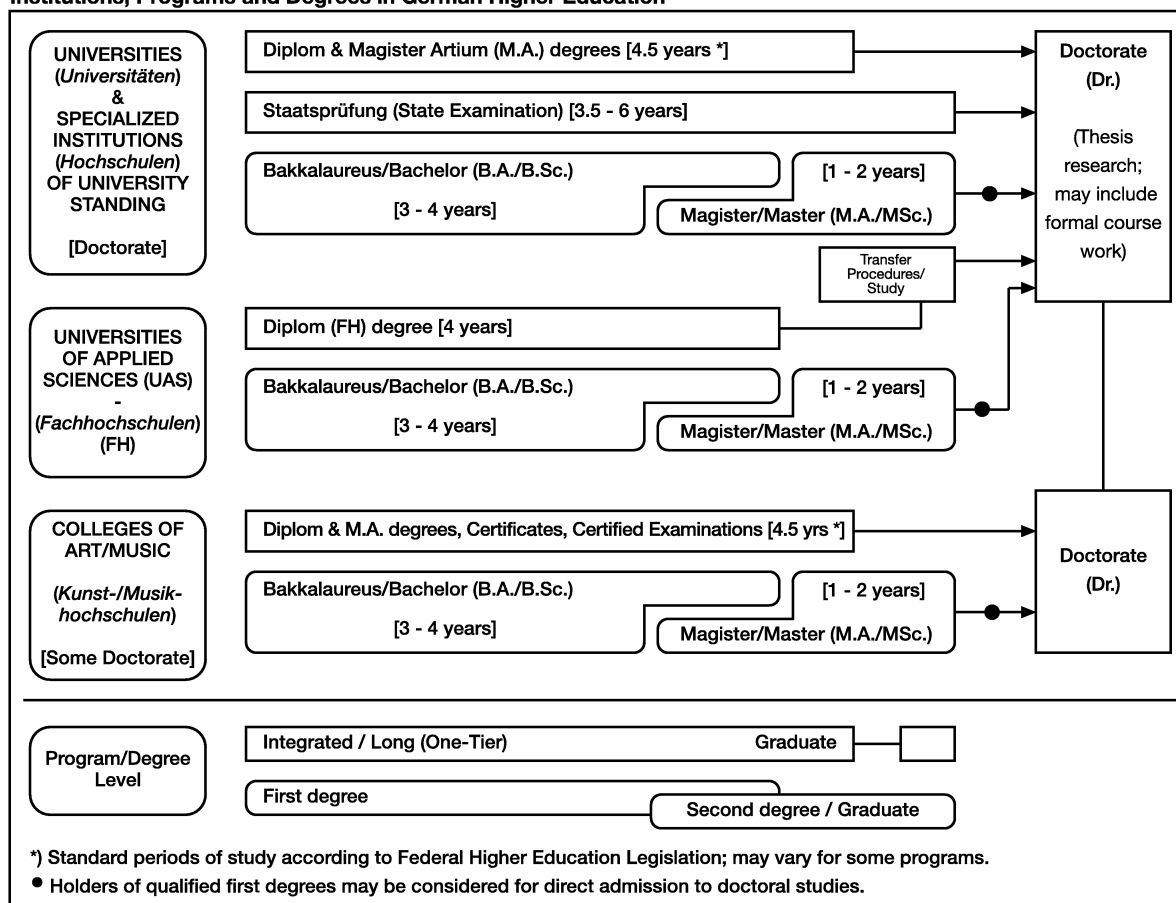
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

